

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 12. Juni 1986, Vormittag
Jeudi 12 juin 1986, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

84.089

Invalidenversicherung. 2. Revision
Assurance-invalidité. 2e révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 735 hiervor – Voir page 735 ci-devant

Art. 28 Abs. 1 und 1a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... zu mindestens 40 Prozent invalid,

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 66 2/3 Prozent	ganze Rente

Abs. 1a

.... von mindestens 40 Prozent

Minderheit I

(Weber-Schwyz, Allenspach, Etique, Hari, Houmard, Neuenchwander, Pfund, Revaclier, Tschuppert, Wanner)

Abs. 1

.... vorbehältlich Absatz 1bis Anspruch

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 65 Prozent	drei Viertel
mindestens 75 Prozent	ganze Rente

Abs. 1a

Streichen

Minderheit II

(Lanz, Borel, Jaeger, Keller, Leuenberger-Solothurn, Pitteloud, Seiler, Wagner, Zehnder)

Abs. 1

.... vorbehältlich Absatz 1bis Anspruch

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Abs. 1a

Streichen

Antrag Segmüller

Abs. 1

Nach Antrag der Mehrheit

Abs. 1a

Streichen

Antrag Frey-Neuenburg

Abs. 1

Nach Antrag der Minderheit I

Abs. 1a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28 al. 1 et 1a

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... pour 40 pour cent

Degré de l'invalidité	Droit à la rente en fractions d'une rente entière
40 pour cent au moins	un quart
50 pour cent au moins	une demie
66 2/3 pour cent au moins	rente entière

Al. 1a

.... invalide pour 40 pour cent au moins.

Minorité I

(Weber-Schwyz, Allenspach, Etique, Hari, Houmard, Neuenchwander, Pfund, Revaclier, Tschuppert, Wanner)

Al. 1

.... sous réserve de l'alinéa 1bis

Degré de l'invalidité	Droit à la rente en fractions d'une rente entière
40 pour cent au moins	un quart
50 pour cent au moins	une demie
65 pour cent au moins	trois quarts
75 pour cent au moins	rente entière

Al. 1a

Biffer

Minorité II

(Lanz, Borel, Jaeger, Keller, Leuenberger-Soleure, Pitteloud, Seiler, Wagner, Zehnder)

Al. 1

.... sous réserve de l'alinéa 1bis

Degré de l'invalidité	Droit à la rente en fractions d'une rente entière
40 pour cent au moins	un quart
50 pour cent au moins	une demie
60 pour cent au moins	trois quarts
70 pour cent au moins	rente entière

Al. 1a

Biffer

Proposition Segmüller

Al. 1

Selon proposition de la majorité

Al. 1a

Biffer

Proposition Frey-Neuchâtel

Al. 1

Selon proposition de la minorité I

Al. 1a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Schwyz, Sprecher der Minderheit I: Beim Minderheitsantrag I handelt es sich um einen Vermittlungsantrag, und ich bitte Sie, diesem zuzustimmen. Er enthält alle Vorzüge, die bei dieser Revision gefordert sind, nämlich vier Rentenstufen und wesentliche Verbesserungen. Er ist massvoll in den Kosten, gewährt den bisherigen Besitzstand und fördert den Eingliederungs- und Leistungswillen der Behinderten.

Die dringende Forderung nach verfeinerten Rentenstufen hat ihre Ursache zum Teil in der oft kleinlichen und spitzfindigen Auslegung vor allem der kantonalen IV-Organen. Es war nie die Meinung des Gesetzgebers, dass jede kleine Aenderung des Erwerbseinkommens beim IV-Rentner eine neue Rentenfestlegung nach sich ziehen soll. Erst wenn die Erwerbsfähigkeit des Behinderten dauernd und wesentlich geändert hat, soll eine neue Rente festgelegt werden.

Das vom Gesetz vorgeschriebene Vorgehen, nämlich die Gegenüberstellung des Erwerbseinkommens vor und nach dem Eintritt der Invalidität, bedeutet keineswegs, dass der Invaliditätsgrad auf mehrere Stellen – und das kam vor – nach dem Komma auszurechnen ist. Es ist erschreckend, ja unglaublich, wenn man vernehmen muss, dass zum Beispiel eine Rechtsuchende die Erreichung einer Vollrente bis vor die höchsten Gerichte erkämpfen musste, nur weil das Resterwerbseinkommen um 15 Franken je Monat oder 0,1 Prozent zu hoch war! Hier muss der Amtsschimmel endlich zurückgebunden werden, und engstirnige Wegleitungen sind zu überholen. Je feiner die Rentenabstufungen – die SUVA kennt übrigens keine –, je mehr können wir im Vollzug dieses scheinbar schweren Ermessensentscheids die IV-Organen entlasten.

Unbestritten ist bei sämtlichen Behindertenorganisationen, vor allem aus den Erfahrungen der Rechtsdienste, dass vier Stufen ein wirksames und gerechtes Rentensystem gewährleisten können. Bei der Ausgestaltung der Rentenstufen ist es klar, dass Maximallösungen selbstverständlich mit Dank entgegengenommen werden. Doch gibt es bei diesen Dachorganisationen breite Kreise, die mit Einsicht und Vernunft bestätigen, dass auch in der Sozialversicherung ein verantwortungsbewusstes Masshalten nötig ist. Wesentlich ist nämlich, dass die wirklichen und tatsächlichen Bedürfnisse abgedeckt werden.

So ist in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen, dass das Gesetz über die Ergänzungsleistungen mit Mehrkosten von 167 Millionen Franken sehr grosszügig ausgebaut wurde und Abzüge für behinderungsbedingte Mehrkosten bis zu 300 Franken pro Monat zulässt. So kann das Ergänzungsleistungsgesetz die IV-Rente tatsächlich bedürfnisgerecht ergänzen. Und wo ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung nicht gegeben ist, sind eben noch andere Einkommen oder Vermögenserträge vorhanden. Darum würde ein Maximalausbau bei den IV-Renten die Sozialversicherung unnötig schröpfen, um die Vermögen zugunsten lachender Erben zu schonen.

Ich bitte Sie ebenfalls, von dreistufigen Lösungen Abstand zu nehmen. Der Antrag der Kommissionmehrheit wurde in der Kommission mit 12 zu 10 Stimmen zum Beschluss erhoben. Sie haben vom Präsidenten selbst vernommen, es sei eher ein Zufallsentscheid gewesen. Die dreistufige Rentenlösung entspricht der alten und holprigen Rentenstaffel, wobei einfach unten noch eine Viertelsrente angepfropft wurde. Wollen wir diese Revision wieder mit den bekannten, alten Nachteilen belasten?

Aus all diesen Ueberlegungen empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit I anzunehmen. Er kann auch sozialpolitisch in jeder Beziehung verantwortet werden, denn die vier Rentenstufen bringen bedeutende Verbesserungen. Der Besitzstand ist gemäss Ziffer III Absatz 1 der Uebergangsbestimmungen gewährleistet. Ferner entsteht in den Bereichen zwischen 66 2/3 Prozent nach altem Recht und neu 75 Prozent kein nomineller Rentenabbau, weil sich die Dreiviertelsrente zusammen mit der Ergänzungsleistung ausgleicht. Nicht zu vergessen ist bei diesen Betrachtungen, dass im neuen BVG – also bei der zweiten Säule – ebenfalls eine Invaliditätsrenten-Verpflichtung enthalten ist. Sobald

die Anpassung oder der Erlass der entsprechenden Ordnung erfolgt ist, werden hier zusätzliche Invaliditätsrenten die Grundversicherung von IVG und ELG aufbessern.

Mit der Zustimmung zu unserem Antrag erreichen wir zugleich, dass Eingliederungswillige nicht mehr bestraft werden, dass die Schaffung von Behinderten-Arbeitsplätzen gefördert wird und dass letztlich – das soll ebenfalls unser Ziel sein – bisherige Vollrentner nicht benachteiligt werden. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Minderheitsantrag I.

Lanz, Sprecher der Minderheit II: Es wurde an diesem Rednerpult jetzt schon verschiedentlich erwähnt, dass die heutige Rentensituation ungenügend sei. Dadurch wird die Eingliederung gehemmt, und der Invalide kann die Freude an der Eigenleistung sogar verlieren. Dieser Zustand ist raschmöglichst zu eliminieren. Eine feinere Rentenabstufung ist unbedingt erforderlich.

Der Ständerat ist dieser Forderung im Bereich über 50 Prozent Invalidität nachgekommen. Die Minderheit II hat darum den ständerätlichen Beschluss in ihren Antrag integriert. Wir sind aber der Meinung, im Ständerat sei man auf halbem Weg stehengeblieben. Das Argument betreffend Verfeinerung der Rentenskala und der Eingliederung gilt nämlich genauso im Bereich unter 50 Prozent wie im Bereich über 50 Prozent Invalidität. Der Kommissionspräsident wie auch der welsche Sprecher haben Ihnen das konzis dargelegt.

Die Minderheit II glaubt sogar, dass, was die Eingliederung betrifft, diese Ueberlegungen über den Invaliditätsgrad unter 50 Prozent noch in verstärktem Masse gelten würden. In diesem Bereich steigen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt ganz erheblich durch eine IV-Rente, auch wenn sie noch so klein ist. Der Arbeitgeber kann diese Renten in sein Kalkül einbeziehen und ist künftig noch eher bereit, einen leicht invaliden Arbeitnehmer oder eine invalide Arbeitnehmerin anzustellen.

Aus diesem Grund will die Minderheit II den Beschluss des Ständerates durch eine Viertelsrente zwischen 40 und 49 Prozent Invalidität ergänzen. Dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» würde damit in der Praxis noch vermehrt Bedeutung zukommen. Der Antrag der Minderheit II ist beileibe keine Maximallösung. Es liesse sich durchaus diskutieren, ob nicht eine Drittelsrente – und diese schon ab 33 Prozent Invalidität – angebracht wäre. Wir stellen diesen Antrag nicht. Wir konnten auch die vielen weitergehenden Anträge in der Kommission nicht unterstützen. Auch die Minderheit II beugt sich den finanziellen Konsequenzen und sieht, dass der Karren nicht überladen werden darf.

Wie Sie der Fahne entnehmen können, sind sich Kommissionminderheit I und II wie auch die Mehrheit in bezug auf diese Viertelsrente einig. Die drei Anträge sind in diesem Bereich identisch. Leider bringt der Antrag der Kommissionmehrheit im Invaliditätsbereich über 50 Prozent keine Verbesserung. Dadurch wird das ursprünglich anvisierte und nach unserer Meinung unabdingliche Ziel einer verfeinerten Rentenabstufung nicht erreicht. Wir von der Minderheit II haben zuvor dem Mehrheitsantrag bei den verschiedenen Eventualabstimmungen in der Kommission schliesslich zugestimmt, weil er gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung beinhaltet. Der Antrag der Minderheit I hingegen bringt im erwähnten Bereich gegenüber dem Ist-Zustand und für künftige Invalide erhebliche Verschlechterungen. Diese beabsichtigte Sparübung würde in der Öffentlichkeit und besonders bei den betroffenen Kreisen kaum verstanden und ist darum abzulehnen.

Wir wissen selber auch, dass die Crux unseres Antrages die Kosten sind. Die beiden Anträge bewirken weniger Ausgaben für die Invalidenversicherung als der ursrige. Von den Kosten her sind sie also vorteilhafter, aber wirklich nur von den Kosten her. Das Modell der Minderheit II ist von all den heute vorliegenden dasjenige, das dem ursprünglichen Revisionsziel am nächsten kommt. Wie schon gesagt, unser Vorschlag ist keine Maximallösung und entspricht nicht den Idealvorstellungen der Invaliden. Wir begnügen uns mit dem Optimum dessen, was auch finanziell noch verkraftbar ist. So beantragen wir in Absatz 1a von Artikel 28, den Härtefall

aus rein finanziellen Überlegungen – und nur aus finanziellen Überlegungen – zu streichen. Wir müssen und können auch die anfallenden Mehrkosten in Kauf nehmen. Zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der Invalidenversicherung unterstützen wir darum den Antrag des Bundesrates zu Artikel 3 Absatz 3. Der notwendig werdenden Beitragserhöhung steht eine kleine, aber doch spürbare Erleichterung für 20 000 bis 30 000 neue Bezüger einer Viertelsrente gegenüber, also Verbesserungen in den unteren Bereichen und keine Verschlechterung im oberen Bereich. Das ist ebenfalls sehr bedeutungsvoll für Mitmenschen, die als Folge von Alter oder Krankheit nur noch vermindert oder gar nicht arbeitsfähig sind.

Es geht bei der Revision der Invalidenversicherung um mehr als nur um Geld. Es geht für die Invaliden um das Teilhaben am Leben, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, um Ansporn zur Selbsthilfe und um mehr Lebensfreude. Die Invaliden haben ein schweres Schicksal zu tragen. Wir können ihnen dieses Schicksal nicht abnehmen. Aber helfen wir ihnen wenigstens optimal, diese schwere Last zu tragen. Ich bitte Sie, stimmen Sie darum der Minderheit II zu!

Frau Segmüller: Die vorgesehene neue Härteklauselel hat zum Zweck, mindestens einen Teil dessen auszugleichen, was den Viertelsrentnern durch die Verweigerung der Ergänzungsleistungen vorenthalten wird. Sie finden diese Aenderung auf der Fahne Seite 8. Nun sind leider nach dem Kommissionsbeschluss ordnungspolitische Bedenken geäußert worden. Die jetzt gültige Härtefallklausel gewährt im Bedarfsfall eine halbe Rente bei Invalidität unter 50 Prozent, in einem Bereich, in dem sonst keine Rente erbracht wird. Die neue Härteklauselel dagegen würde lediglich dem Viertelsrentner im Bedarfsfall eine halbe Rente gewähren. Ihre Kosten würden sich auf etwa 3 Millionen belaufen. Damit erhält diese neue Härteklauselel einen anderen qualitativen Charakter. Die Überlegung ist folgende: Wenn drei Viertel Arbeitseinkommen und eine Rente von einem Viertel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, ist es nötig, den Invaliditätsgrad des Betroffenen zu überprüfen und nicht seine Rente aus sozialen Gründen zu verdoppeln. Ich beantrage Ihnen daher Streichung dieser Härtefallklausel, damit sie nicht zu einem Stolperstein für die Mehrheitslösung wird.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Mehrheitsmodell. Es bringt als einzige Neuerung eine Viertelsrente und dies mit gutem Grund. Teilinvaliden unter 50 Prozent sind wieder eingliederungsfähig. Sie brauchen dazu aber eine Viertelsrente. Das fördert den Eingliederungswillen und erspart Fürsorgegelder. Dieses Anliegen hat absolut erste Priorität, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu erhalten und dem Arbeitgeber zu ermöglichen, Teilinvaliden einen Leistungslohn zu bezahlen. Alle 17 Modelle der Kommission sahen eine solche Viertelsrente vor. Ihre Kosten würden sich ohne Berücksichtigung der Härtefallrenten auf 130 Millionen belaufen. In diesem wichtigsten Zielbereich bringt der Beschluss des Ständerates nichts. Er ist daher abzulehnen. Es wäre schön, wenn wir eine echte Dreiviertelsrente schaffen könnten, welche die Anspruchsberechtigung für die volle Rente nicht erhöht, wie das beim Vorschlag der Minderheit I und des Bundesrates der Fall ist.

Diese echte Dreiviertelsrente allein, sie kostet 43 Millionen, ist das, was der Ständerat vorschlägt. Die Einviertels- und echte Dreiviertelsrenten würden zusammen 173 Millionen kosten. Das entspricht dem Modell der Minderheit II, dessen Verwirklichung in einem Schritt zugegebenerweise zu teuer zu stehen käme.

Aus diesem Grund sparen Bundesrat und Minderheit I. Sie wollen zwar beide eine Viertelsrente für 125 Millionen schaffen, holen aber einen Grossteil dieser Kosten durch das hinterlistige Spiel mit der Dreiviertelsrente wieder zurück. Sie erhöhen einfach die Anspruchsberechtigung für die volle Rente von heute 66 auf 75 respektive 80 Prozent. Was Herr Weber Besitzstandswahrung nennt, bedeutet im Gegenteil, dass diese Dreiviertelsrente eine heutige volle Rente ersetzt.

Das ist doch im Ernst keine Verbesserung und kein Fortschritt. Auf diese Weise wollen Bundesrat und Minderheit I auf dem Buckel der Invaliden 80 resp. 120 Millionen sparen. Was als feinere Rentenabstufung verkauft wird, ist effektiv eine massive Verschlechterung bei hoher Invalidität: durch die Kürzung der vollen Rente auf drei Viertel wird die Viertelsrente finanziert.

Bundesrat und Minderheit I wahren den Besitzstand nicht. So geht es nicht. Glauben Sie wirklich, dass eine Restarbeitsfähigkeit von 20 oder 25 Prozent genutzt werden kann? Die volle Rente muss, wie heute, bei maximal 70 Prozent einsetzen. Entweder schaffen wir eine echte Dreiviertelsrente, die gegenüber heute keine Verschlechterung bringt, oder aber wir sind ehrlich genug, diese Dreiviertelsrente aus Kostengründen auf eine spätere Revision zu verschieben. Absolute Priorität und Dringlichkeit hat die Viertelsrente. Sie dient auch nach der Meinung von Pro Infirmis und vielen angeschlossenen Verbänden den Invaliden und der Wirtschaft gleichermaßen. Bundesrat und Minderheit I dagegen betreiben durch eine unechte Dreiviertelsrente sozialen Abbau an den schon Benachteiligten. Sie gehen am Arbeitsmarkt vorbei und spiegeln falsche Tatsachen vor. Die Modelle Bundesrat und Minderheit I sind für die Invaliden ein Danaergeschenk. Sie kommen daher wie der Wolf im Schafspelz.

Seien wir ehrlich: Es ist uns zu teuer, in einem Schritt die echten vier Stufen zu realisieren.

Stimmen Sie daher der Mehrheit zu. Sie beschränkt sich heute auf die absolute Priorität, die Viertelsrente. Die Invaliden brauchen eine feinere Rentenabstufung nicht dort, wo es am billigsten ist, sondern dort, wo es sinnvoll ist.

M. Frey-Neuchâtel: Il est vrai, Madame Segmüller, que la proposition de la majorité innove en créant le quart de rente, mais il faut souligner aussi qu'elle a les mêmes inconvénients que la situation actuelle, dénoncée d'ailleurs par le Conseil fédéral dans son message, dans la mesure où une légère amélioration de la capacité de gain peut conduire à une sensible aggravation de la situation financière de l'assuré. Pourquoi? Parce que le taux que vous avez fixé pour la rente maximum à 100 pour cent, vous l'avez arrêté à 66 2/3 pour cent. C'est manifestement insuffisant car l'assuré qui veut faire un effort en travaillant quelques heures se trouvera pénalisé, puisqu'il subira une réduction de son revenu total. Le taux de 66 2/3 pour cent est donc fixé arbitrairement trop bas.

On n'est pas dans l'esprit des assurances sociales puisqu'on démobilise par là les assurés, on les pénalise, s'ils veulent travailler, s'ils veulent faire un effort pour se réinsérer dans la vie sociale.

C'est pourquoi je vous invite à soutenir la proposition de la minorité I. En effet, la proposition Weber-Schwyz a des taux qui sont bien échelonnés. Mais je vous invite à la compléter dans la mesure où elle a un inconvénient, celui de supprimer un acquis et ce qui me gêne particulièrement, un acquis touchant les assurés les plus défavorisés.

C'est pourquoi je vous demande de compléter la proposition de la minorité I par l'alinéa 1a, adopté par le Conseil des Etats et qui stipule que dans les cas pénibles, qui sont définis par le Conseil fédéral, «le droit à la demi-rente s'ouvre lorsque l'assuré est invalide pour 33 1/3 pour cent au moins». Je rappelle qu'il y a cas pénible lorsque les effets de l'atteinte économique sont plus importants que l'atteinte physique elle-même et que ces effets touchent des catégories particulièrement défavorisées sur le plan économique et social. Ma proposition concerne environ 2000 assurés sur les 130 000 assurés-invalidité. Quel est le coût? Entre 12 et 15 millions supplémentaires. Cela signifie que la proposition du Conseil fédéral coûterait 55 millions, la proposition de la majorité plus de 133 millions, la proposition de la minorité I, complétée par l'alinéa 1a, environ 92 à 95 millions et la minorité II, celle défendue par M. Lanz, 173 millions. Par rapport à la majorité et à la minorité II, on reste dans le cadre d'une dépense sensiblement inférieure.

M. Lanz a dit tout à l'heure que la minorité II renonçait à

prévoir les cas pénibles pour des raisons financières uniquement. Cependant la proposition de la minorité II on peut la qualifier d'arrosage, en matière d'assurance-invalidité. On arrose généreusement tout le monde mais on pénalise les plus défavorisés. Or, ce que nous voulons, ce que nous demandons, c'est que l'on donne à ceux qui en ont le plus besoin. Il en est ainsi des cas pénibles prévus à l'alinéa 1a. J'affirme que la proposition de la minorité II est typiquement une erreur que l'on a commise déjà dans l'assurance-maladie. On arrose et puis ensuite on manque d'argent pour donner véritablement à ceux qui en ont besoin, précisément les cas pénibles.

C'est pourquoi je vous demande d'approuver la solution de la minorité I mais complétée par l'alinéa 1a qui permettra de verser ce qui convient à ceux qui en ont véritablement besoin.

Cantieni: Artikel 28 der Vorlage ist wohl der Schicksalsartikel. Ich möchte dazu noch einige Ausführungen machen und insbesondere auch den Standpunkt der CVP aufzeigen. Sowohl die Kommissionsmehrheit als auch beide Kommissionsminderheiten beantragen die Viertelsrente bei 40 Prozent Invalidität. In diesem Bereich Invaliditätsgrad 40 Prozent ist meistens noch die Möglichkeit gegeben, ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu realisieren. Demgegenüber besteht für einen Behinderten mit einem Invaliditätsgrad von 66 2/3 Prozent nur eine geringe Möglichkeit, einen Arbeitsplatz und damit zusätzlichen Verdienst zu finden.

Wir sollten deshalb im oberen Bereich unbedingt am geltenden Recht festhalten, das heisst ganze Rente bei 66 2/3 Prozent Invalidität. Einzig der Antrag der Kommissionsmehrheit erfüllt dieses Kriterium. Das vorgeschlagene Dreistufenmodell ist eindeutig effizienter als die Anträge des Bundesrates, des Ständerates und der Minderheit I. Vor allem ist die Anhebung der Bezugsberechtigung einer vollen Rente auf über 70 Prozent Invalidität entschieden abzulehnen, ansonsten werden – Frau Segmüller und andere Sprecher haben das bereits ausgeführt – gerade die Schwerinvaliden schlechter gestellt als heute: Sie werden also bestraft.

Ein Vierstufenmodell wäre im Sinne des Antrages der Minderheit II noch am ehesten angebracht. Die zu erwartenden Mehrkosten von 175 Millionen Franken sind aber problematisch. Bekanntlich deckt ein Zehntelprozent Erwerbseinkommen etwa 140 Millionen Franken Rente. Das ist aber nur ein Aspekt des Problems. Es wäre nicht sinnvoll, eine Revision anzustreben, die den heutigen Zustand der Bezugsberechtigung bei über 66 2/3 Prozent Invalidität verschlechtert. Schliesslich muss die Besserstellung der Behinderten Priorität haben. Dieses Ziel erreichen wir am besten mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

Die Einführung der Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 60 Prozent sowie der vollen Rente bei 70 Prozent Invalidität gemäss Antrag der Minderheit II kommt dem Ziel der Revision näher als die Anträge der Minderheit I. Bei der Minderheit I beginnt die Vollrente erst bei 75 Prozent Invalidität. Diese Lösung ist unbefriedigend.

Entschieden abzulehnen sind die Anträge von Bundesrat und Ständerat. Der Ständerat ist noch hinter den Anträgen des Bundesrates stehengeblieben. Kostenfolge der Lösung Bundesrat: 55 Millionen, Ständerat: 43 Millionen Franken. Bei den Anträgen des Bundesrates beginnt die volle Rente neu erst bei 80 Prozent Invalidität. Der Ständerat beginnt eine Rentenzahlung erst bei 50 Prozent Invalidität. Diese Schwachstellen müssen wir unbedingt ausmerzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anträge der Kommissionsmehrheit für alle Bereiche der Invaliditätsgrade eine wesentlich bessere Lösung darstellen. Sie ist auch finanzpolitisch zu verantworten. Ich ersuche Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

M. Carobbio: L'article dont nous discutons – nous sommes tous d'accord à ce sujet – constitue l'élément central de cette deuxième révision de l'assurance-invalidité. Il convient donc d'examiner attentivement la solution que nous choisissons.

Une donnée semble acquise. Le système en vigueur n'est plus soutenable dans la mesure où il pénalise injustement les invalides et les handicapés qui n'atteignent pas un degré d'invalidité de 50 pour cent. A mon avis, cela est d'autant plus grave que le degré donnant droit à la rente entière ou à la demi-rente est déterminé sur la base de facteurs économiques. Un tel système – les rapporteurs l'ont déjà relevé hier – est négatif pour l'assurance elle-même, puisqu'il freine la réadaptation et, par conséquent, nuit également aux invalides qui cherchent une réintégration à la vie active. L'exigence d'un système plus nuancé et plus souple ne fait donc aucunement l'objet de discussions.

En se référant aux interventions précédentes, il apparaît clairement que les divergences ont trait au modèle à choisir. Un principe guide le groupe du Parti du travail, du PSA et du POCH dans l'évaluation des choix à effectuer. Les intérêts des invalides doivent être prioritaires par rapport aux raisons économiques et financières. En effet, les invalides et les handicapés sont généralement des personnes déjà fortement atteintes dans leur santé, qui méritent, de la part d'un Etat moderne et social, un soutien large et généreux qui ne peut pas être simplement déterminé en fonction de motifs financiers. Je ne prétends pas que ces derniers ne sont pas importants, mais ces considérations – je souligne cet aspect – ne peuvent pas être déterminantes dans le choix d'une solution à adopter à propos du droit aux rentes. Par conséquent, le modèle à choisir doit être le plus fin, le plus souple et le plus proche de la solution idéale, en tenant compte du fait que cette dernière n'est pas réalisable. Il doit notamment inclure, d'une part, le droit à un quart de rente et, d'autre part, éviter de pénaliser ceux qui, aujourd'hui, obtiennent déjà une rente entière.

Ce sont les raisons pour lesquelles, après un examen attentif des diverses solutions en discussion, le groupe du Parti du travail, du PSA et du POCH soutient la proposition de la minorité II défendue par M. Lanz, même si elle présente encore quelques lacunes mineures. Nous estimons que c'est cette proposition qui se rapproche le plus d'une solution équitable dans les conditions actuelles. Le seul aspect négatif concerne les coûts supplémentaires qui sont plus élevés que dans les autres options. Toutefois, j'aimerais préciser que cet élément, bien qu'important, ne doit pas être déterminant.

A ce propos je ne peux pas partager l'avis de M. Frey-Neuchâtel, lorsqu'il prétend que la proposition de la minorité II est un «système d'arrosage» des contributions de l'assurance. En effet son raisonnement pourrait également s'appliquer à la proposition de la minorité I, malgré sa suggestion de la modifier en maintenant les cas de rigueur. D'ailleurs, cette dernière pourrait également être retenue pour la minorité II.

Si nous analysons les diverses variantes qui nous sont soumises, en dehors de la proposition de la minorité II, elles présentent toutes des inconvénients importants. C'est le cas du modèle du Conseil fédéral qui détermine en particulier un seuil trop élevé pour le droit à la rente entière. Il pénalise donc surtout les invalides les plus nécessiteux. Je ne parlerai pas tellement du modèle du Conseil des Etats qui ne prévoit pas les rentes d'un quart. Or, à mon avis, cette modification est précisément urgente aujourd'hui. Le modèle de la commission du Conseil national prévoit la rente d'un quart mais, comme il n'introduit pas un système à quatre degrés, il ne permet pas une solution plus souple et plus fine et, par conséquent, il se révèle insuffisant même s'il s'agit de la solution qui se rapproche le plus de celle préconisée par la minorité II. Le modèle de la minorité I, malgré les quatre degrés de rentes possibles prévoit lui aussi une limite concernant l'octroi d'une rente entière trop élevée et pénalise donc les invalides qui en ont le plus besoin.

Ce sont les raisons pour lesquelles nous nous prononçons clairement en faveur de la minorité II.

Comme vient de le dire M. Lanz, au nom de cette dernière, la solution proposée n'est pas encore la meilleure, mais elle constitue un pas en avant important. La seule restriction la

concernant consiste dans le fait que la disposition se rapportant aux cas de rigueur est abandonné. Je le regrette car, malgré les coûts supplémentaires occasionnés, une telle disposition était utile. Je peux comprendre les motivations de la minorité II qui l'ont amenée à choisir cette façon de procéder. J'en prends acte en regrettant qu'une solution plus complète n'ait pas été suggérée malgré les coûts supplémentaires.

En conclusion, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité II qui est celle préservant le mieux les intérêts des invalides et, dans une certaine mesure, malgré les dépenses supplémentaires, les intérêts de l'assurance elle-même.

Dirren: In den letzten Jahrzehnten haben wir bezüglich der Sozialwerke Grosses geleistet. Trotzdem müssen wir uns immer wieder die Frage stellen, ob mit der Umverteilung der materiellen Güter und der Delegation der sozialen Verantwortung an den Staat wirklich die dringenden Probleme gelöst wurden.

Die Wohlstandssteigerung soll auch den Behinderten zugute kommen. Meine Motion aus dem Jahre 1981 hat zwar eine Totalrevision der IV verlangt. Die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse und Standesinitiativen, die ein feineres Rentensystem verlangten, waren, so glaube ich, der Anstoss zur heutigen Minirevision.

Wenn wir nun den Hauptartikel der heutigen Vorlage diskutieren, ist es notwendig, dass wir den behinderten Menschen im wirtschaftlichen Gefüge unseres Staates sehen. Obschon die Aufwendungen der IV von den ursprünglich 150 Millionen auf heute fast 3 Milliarden Franken angestiegen sind, kann bei der Vorlage nicht nur der finanzielle Aspekt berücksichtigt werden. Ist etwa eine Invalidenrente ein Privileg? Oder ist sie ein Almosen? Ein Privileg, das sich keiner von uns selber wünscht!

Die negativen Einflüsse der Volksabstimmung aus dem Jahre 1977 und die darauf folgenden Sparmassnahmen machen sich auch heute hier bemerkbar. Die zweite Revision läuft Gefahr, in erster Priorität die Finanzsituation zu sehen, statt den Behinderten in den volkswirtschaftlich-gesellschaftlichen Mittelpunkt zu stellen. Im Expertenbericht vom 30. November 1956 – später Bericht Lutz – wurde deutlich gesagt, dass die IV in erster Linie das Ziel der Eingliederung zu verfolgen habe; erst dort, wo dieses Ziel nicht erreicht ist, kann eine Rente gewährt werden.

Deshalb ist es begrüssenswert, dass nun auch Jugendliche bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein Taggeld erhalten. Obschon sich die Renten konstant erhöht haben, muss heute immer noch festgehalten werden, dass der kranke Behinderte bedeutend schlechter gestellt ist als derjenige, der durch Unfall dauernd behindert bleibt.

Zudem ist der Betrag der Minimalrente heute noch bei 690 Franken und im Maximum auf 1390 Franken angesetzt. Die Festlegung einer Rente ist vor allem ein wirtschaftlicher Entscheid, in welchen aber auch die medizinische Gegebenheit und die Lage auf dem Arbeitsmarkt miteinbezogen werden müssen.

Die gegenwärtige Revision mit ihren verschiedenen Modellen vermag nicht ganz zu befriedigen. Der Vorschlag des Bundesrates, bei einer Arbeitsunfähigkeit von 35 Prozent zu beginnen, wäre ideal, denn dadurch könnte der Fremdkörper – der Härtefall – ausgeschlossen werden. Hingegen ist eine Bezugsberechtigung für die ganze Rente erst ab 80 Prozent Behinderung für den grossen Kreis der Schwerstbehinderten nicht annehmbar.

Die konjunkturelle und strukturelle Arbeitslosigkeit und die heutige Arbeitsmarktlage gestatten vor allem den Schwerstbehinderten nicht, ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit von 20 oder 30 Prozent effizient einzusetzen und dafür einen Lohn für ihren dringenden Lebensunterhalt zu erhalten, d. h. die ohnehin kleine Rente aufzupolieren. Da wir in der Schweiz für den gesetzlichen Zwang zur Behindertenbeschäftigung wenig übrig haben und auch die Idee des Sozialstellenplanes in der Privatwirtschaft wenig Verwirklichung findet, müssen wir nach adäquaten Anpassungen suchen.

Die lange Arbeitslosigkeit zerstört bereits die Psyche des

gesunden Menschen; wieviel mehr noch die des dauernd Behinderten! Die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft, zu denen niemand von uns gehören möchte, dürfen nicht noch schlechter gestellt werden. Sinnvoll wäre eine Viertelsrente ab 35 Prozent Behinderung, eine Halbrrente ab 45 Prozent (weil die Teilbehinderten, die Halbrrentner, entweder mit reduzierten Leistungen den ganzen Tag am Arbeitsplatz stehen oder einen längeren halben Tag absolvieren), eine Dreiviertelsrente ab 60 Prozent und die ganze Rente ab 70 Prozent Behinderung.

Aus der Eintretensdebatte und der jetzt laufenden Diskussion haben wir den Trend gespürt; es ist deshalb unbedingt notwendig, dass wir die 50-Prozent-Grenze unterschreiten. Der Antrag des Ständerates kann in dieser Richtung nie unterstützt werden. Die vierstufige Rente im Sinne der Minderheit II wird in etwa knapp durch den Finanzplan abgedeckt. Keines der Modelle bietet eine optimale Lösung. Eine solche könnte nur analog zum System der SUVA-Renten erreicht werden. Das mögliche Erwerbseinkommen ist angemessen auszugleichen, und deshalb müssen wir Sozialpolitik nach den Bedürfnissen betreiben.

Die Rentenabstufung bereits bei 35 Prozent oder 40 Prozent zu beginnen, entspricht nicht nur dem Wunsch der Sozialorganisationen, sondern vor allem auch der Organisationen und den Arbeitgeberkreisen aus Gewerbe und Wirtschaft. Deshalb ist vorerst die Minderheit II, im allerletzten Fall die Mehrheit der Kommission zu unterstützen, wobei in jedem Falle der Antrag Frei unbedingt unterstützt werden muss, der den Härtefall – wie bis jetzt ab 33 Prozent Behinderung – wieder einführen und aufrecht erhalten will.

M. Borel: Je prends la parole pour vous demander de soutenir la minorité II (Lanz) ou, au cas où cette minorité succomberait dans les votes préalables, de vous rallier à la proposition de la majorité de la commission.

Ces deux propositions ont l'énorme avantage d'introduire le quart de rente. C'est très important pour faciliter la réinsertion des invalides dans la vie sociale. Cela concerne essentiellement les invalides qui, actuellement, touchent une demi-rente. Toucher une demi-rente cela signifie avoir déjà, à temps partiel, une activité professionnelle dont il est souhaitable de favoriser le développement. A l'heure actuelle, l'absence de quart de rente freine à la fois l'envie voire même la possibilité de développer cette activité professionnelle, l'invalidé subirait des pertes financières trop importantes, alors même que son gain salarial augmenterait.

Ces deux propositions ont aussi l'immense avantage, contrairement à la proposition du Conseil fédéral, et à celle de la minorité Weber, de ne pas faire payer la facture aux invalides ayant droit à une rente complète, c'est-à-dire ayant perdu toute possibilité d'avoir un gain salarial. M. Weber et le Conseil fédéral veulent faire payer l'essentiel de la facture du quart de rente aux invalides eux-mêmes, M. Weber environ 80 millions, le Conseil fédéral environ 130 millions. Certes, il sera possible de compenser 50 à 70 millions de cette facture par le biais de prestations complémentaires, c'est prévu dans le message du Conseil fédéral. Cela signifiera toutefois tout simplement un transfert de dépenses aux cantons. Les propositions de M. Weber ou du Conseil fédéral prévoient des économies, mais des économies pour la Confédération, à prendre en charge par moitié environ par les handicapés d'une part et par les cantons d'autre part. Rappelons-nous encore que les chiffres dont nous parlons maintenant sont ceux qui seront valables en l'an 2000, lorsque grâce à un certain nombre de décès, et grâce à l'inflation – j'utilise les termes du Conseil fédéral – l'on pourra espérer que les droits acquis auront fortement diminué. C'est un calcul quelque peu cynique. Je peux aussi comparer les chiffres actuels ou de l'an 1988; à ce moment-là, la proposition de la minorité Lanz ne coûte pas plus cher que la proposition du Conseil fédéral.

Je m'oppose également à la proposition de M. Frey qui soutient à fond la minorité Weber, mais veut y ajouter les cas pénibles. Il y a environ 2000 cas pénibles en Suisse qui coûtent 12 millions. Vous voulez, généreusement, que la

Confédération fasse cette charité des 12 millions, mais les 130 millions vous voulez que ce soit les handicapés qui les paient. Personnellement, je crois que la Confédération a pour mission d'introduire une assurance sociale de base, les cas pénibles peuvent être laissés aux organisations qui sont prévues pour cela: Pro Infirmis, voire même dans certains cas Pro Senectute mais je refuse l'équation suivante: faire payer le gros de la facture aux handicapés mais se garder l'esprit à l'aise en faisant la charité de la part de la Confédération.

Je vous invite donc à suivre la proposition de la minorité II voire celle de la majorité et à refuser la proposition de M. Frey.

Fierz: Ich spreche hier für die vier grünen Nationalräte und auch als Arzt mit bald 20jähriger Erfahrung in der Schätzung von Invalidität für die verschiedensten Versicherungsträger. Unsere Gruppe bekämpft aufs Entschiedenste den Antrag der Kommissionsmehrheit. Bei diesem Antrag fehlt die Dreiviertelsrente zwischen der ganzen Rente und der halben Rente. Damit wird die fließende Wiedereingliederung eines Behinderten entscheidend erschwert. Das kann ich Ihnen aus praktischer Erfahrung sagen. Oft reicht es kräftemässig einem Behinderten nicht, halb zu arbeiten, aber eine kleinere Leistung möchte er erbringen. Er kann es aber nicht, wie oft vorgebracht wurde, weil er sonst seine Rente zu verlieren droht. Wir müssen deshalb eine Dreiviertelsrente einführen. Wenn wir sie nicht haben, widerspricht das dem obersten Ziel der Invalidenversicherung, dass nämlich Wiedereingliederung vor Rente zu gehen hat. Wir halten diesen Antrag also für unakzeptabel.

Die anderen drei Modelle unterscheiden sich im wesentlichen nur in der Positionierung der Dreiviertelsrente. Wo wollen wir sie ansiedeln? Die Dreiviertelsrente ist im Bundesratsvorschlag im Bereich 65 bis 80 Prozent Invalidität, im Vorschlag Ständerat und Nationalratskommissionsminderheit II bei 60 bis 70 Prozent und bei der Nationalratskommissionsminderheit I bei 65 bis 75 Prozent.

Wir unterstützen die Nationalratskommissionsminderheit I mit dem Antrag Frey, dass nämlich eine halbe Rente in Härtefällen zusätzlich gezahlt werden kann. Was ist die Begründung? Es wurde hier – vielleicht auch, weil die Wahlen nahen – auf die Tränendrüsen gedrückt und gesagt, man müsse bei schwerer Behinderung unbedingt immer oder meistens eine volle Rente sprechen.

Die Realität ist anders; ich habe noch mit Kollegen darüber gesprochen. Fast kein Rückenpatient, der eine volle Rente bezieht, ist tatsächlich hundertprozentig invalid. Eigentlich wäre dort die richtige Berentung 75 Prozent. Das gilt in sehr vielen Fällen, wo der Mann zwar recht behindert ist, man aber noch eine gewisse Arbeitsleistung erwarten könnte, und man gibt gemäss heutigem System halt eine ganze Rente, weil die halbe ein Härtefall wäre. Es wäre in der Rentenzumessung eine Hilfe, wenn man die 75prozentige Rente hätte, die etwa bei 65 bis 75 Prozent Invalidität positioniert wäre.

Ich möchte hier etwas zur Anwendung sagen: Der Invaliditätsgrad wird von einer IV-Kommission bestimmt. Das sind ja keine Monstren, das sind gewählte Bürger, wie wir auch. Der Ermessensspielraum in der Bewertung einer Invalidität spielt immer 10 Prozent nach oben oder nach unten. Das kann man immer herumschieben nach pflichtgemäßem Ermessen. Ich glaube, dass mit der nationalrätlichen Kommissionsminderheit I eine Lösung da wäre, mit der man eine angepasste, humane und gezielte Einsetzung der Mittel gewährleisten könnte.

Keller: Bei einer feineren Abstufung der Renten sind geradezu beliebig viele Modelle denkbar. Auch die Kommission hat eine grosse Anzahl entwickelt. Wir haben uns dann wieder diszipliniert und Ihnen nur noch eine bescheidene Auswahl jener ausgearbeiteten Modelle vorgelegt. Man kann natürlich einfach die kostengünstigste Variante auswählen, das wäre wohl die bundesrätliche. Aber darauf können wir uns nicht beschränken, wir müssen wesentliche

Grundsätze berücksichtigen, Grundsätze, die bei uns allgemeine Anerkennung finden können.

1. Ein erster dieser Grundsätze ist der Kostenrahmen. Die Revision sollte sich innerhalb der 0,2 Lohnprozente verwirklichen lassen. Dies ist nun bei allen fünf Varianten, die Ihnen vorliegen, der Fall. Auch die teuerste Variante – wenn Sie so wollen –, jene der Minderheit II, liegt innerhalb dieser verfügbaren Marge.

2. Ein zweiter Gesichtspunkt: Die Revision sollte dem Hauptzweck dienen, der Eingliederung; sie sollte die Bereitschaft der Invaliden, Arbeit anzunehmen, fördern und sie nicht bestrafen, wenn sie dazu bereit sind.

Diesem Zweck dienen am besten jene Varianten, die eine Lösung bieten für einen Invaliditätsgrad unter 50 Prozent. Das ist bei den meisten hier vorgelegten Lösungen der Fall. Diesem Zweck dienen aber vor allem die vierstufigen Modelle, weil sie die Uebergänge von der einen Stufe der Invalidität auf die andere geringer gestalten, also die «Fallhöhe» weniger tief erscheinen lassen. Sie beträgt ja bisher 50 Prozent, nach dem Vierstufenmodell in Zukunft nur noch 25 Prozent. Damit ist die Motivation nicht gelähmt.

Diesem Zweck entsprechen am besten die Modelle des Bundesrates, der Minderheit I und der Minderheit II.

Aber damit kann es nicht sein Bewenden haben. Es geht nicht nur um die Vierstufigkeit, sondern ein weiterer, sehr bedeutender Grundsatz muss Anwendung finden. Er besteht darin, dass keine Invalidengruppe eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand erfahren darf. Dieser Grundsatz muss für uns unbedingt begleitend sein.

Es kann auf keinen Fall ankommen, dass wir beispielsweise den Schwerstinvaliden etwas wegnehmen, um es anderen, also den leichter Invaliden, jenen unter 50 Prozent Invaliditätsgrad zu geben. Wenn ich es kritisch sagen darf: Man darf doch nicht das Brot aus dem Teller des einen Notleidenden nehmen, um es in den Teller des anderen zu legen.

In diesem Sinne genügt das bundesrätliche Modell nicht. Auch das Modell der Minderheit I vermag nicht zu genügen. Ich komme zur Zusammenfassung: Wenn man alle Kriterien sachlich würdigt, dann muss man zugeben, dass das Modell der Minderheit II diese Bedingungen am besten erfüllt und das Problem wirklich behebt, ohne dabei übertrieben grosszügig zu sein, das muss betont werden.

Wenn man aus Kostengründen die Lösung der Minderheit II ablehnt, dann kommt meines Erachtens noch das Modell der Kommissionsmehrheit in Frage. Dieses Modell ist zwar nicht vierstufig, das ist ein Nachteil. Aber es bietet für die Invalidität unter 50 Prozent die Lösung, das ist wohl die Hauptsache, ohne im Bereiche der Schwerstinvaliden eine Verschlechterung zu bringen.

Mme Pitteloud: Je voudrais tenter de vous convaincre que les propositions du Conseil fédéral et de la minorité I ne sont pas favorables aux invalides et que les voter reviendrait en fait à une dégradation des prestations actuelles pour toute une série d'assurés. Ces propositions sont d'ailleurs très similaires et lorsque le Conseil fédéral les avaient présentées il avait suscité de très fortes réactions dans les milieux qui s'occupent de défendre les intérêts des invalides. La proposition de M. Weber, avec ces 5 pour cent de différence ne modifie pas les critiques à l'égard de ces deux propositions.

En effet, en parallèle avec l'amélioration que représente le quart de rente, ces propositions contiennent l'introduction des trois quarts de rente pour des invalides dont l'incapacité est évaluée entre 66 2/3 et 80 pour cent pour la proposition du Conseil fédéral et à 75 pour cent pour la proposition Weber. Je crois qu'on ne le répètera jamais assez, ces personnes touchent aujourd'hui une rente entière, et il leur faudrait désormais se contenter d'un trois quarts de rente et, de plus, tenter de mettre à profit une capacité résiduelle de travail théorique de 30 pour cent, autrement dit trouver un poste de travail à 30 pour cent pour compléter leur trois quarts de rente.

M. Fierz a défendu tout à l'heure la création de ces trois quarts de rente en disant que la plupart des personnes qui

actuellement bénéficiaient de rentes entières pourraient se contenter de trois quarts de rente, mais M. Fierz n'est certainement pas celui qui doit aller se présenter sur le marché du travail pour trouver un poste à 25 ou 30 pour cent, ce qui aujourd'hui est impossible. En fait la plupart de ces personnes devront retrouver par le biais des prestations complémentaires la part de revenu qu'on leur enlève là, ou alors elles la perdront. Ces propositions pénaliseraient également un grand nombre de jeunes invalides qui actuellement réalisent, dans des ateliers protégés, des salaires pouvant atteindre un tiers du revenu hypothétique et qui pour l'instant touchent une rente entière, rente qui reste bien modeste en chiffres absolus.

Accepter les propositions du Conseil fédéral et de la minorité I signifie que de nombreux rentiers complets verraient leurs prestations diminuées. Ce que le Conseil fédéral a appelé la garantie des droits acquis n'en est pas une. Il a en effet spécifié dans les dispositions transitoires que la nouvelle rente allouée ne devrait pas être inférieure à celle touchée auparavant par l'assuré mais qu'elle ne serait pas augmentée lors des adaptations périodiques futures à l'évolution des prix et des salaires, jusqu'à ce qu'elle corresponde au montant des nouveaux taux. De plus je crois qu'une véritable garantie des droits acquis, soit de conserver la même rente en chiffres absolus, n'est accordée en fait que si le degré d'invalidité n'a pas diminué. On devrait alors redéterminer dans chacun de ces cas limites le taux exact d'invalidité, examiner toutes les rentes qui se trouvent dans cette zone critique afin que des assurés ne voient pas leurs prestations diminuer brutalement pour une différence, théorique d'ailleurs, de 1 ou 2 pour cent. C'est pourquoi il aurait été très important d'introduire dans le projet la possibilité de revoir les prononcés des commissions AI, c'est-à-dire leurs décisions, cela non pas parce que des faits nouveaux seraient survenus entraînant une modification du taux d'invalidité, mais parce que c'est le système de l'échelonnement qui serait modifié aujourd'hui. Cela n'est pas prévu dans le projet.

Par conséquent, à mon avis, c'est la proposition de la majorité et celle de la minorité II qui représentent des solutions acceptables. Ce qui est surtout important aujourd'hui, c'est l'introduction du quart de rente pour favoriser l'intégration ou le maintien sur le marché du travail d'invalides qui sont souvent gravement atteints. Avec le quart de rente, on pourrait aménager des horaires ou des conditions de travail supportables. C'est actuellement la seule solution dans le cadre qui nous est imparti, tant sur le plan humain que sur le plan économique, et je voudrais vous inciter vivement à voter l'une ou l'autre de ces propositions en regrettant toutefois que Mme Segmüller ait supprimé la notion de «cas pénibles» dans sa proposition, car c'est un affaiblissement de ce système à trois échelons qui serait le meilleur actuellement.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Präsident: Es folgt jetzt die Behandlung des Ordnungsantrages der sozialdemokratischen Fraktion. Das Wort hat Herr Robbiani.

Ordnungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt, dass die Frage der Uebertragung der Debatte zu Tschernobyl (16. evtl. 17. Juni 1986) durch das Schweizer Fernsehen dem Plenum des Nationalrates zum Entscheid vorgelegt wird.

Motion d'ordre du groupe socialiste

Le groupe socialiste propose de confier au plénum du Conseil national le soin de décider s'il y a lieu de retransmettre à la télévision le débat relatif à Tschernobyl (16, évt. 17 juin 1986).

M. Robbiani: Non stiamo parlando di un ufo. La diretta televisiva dei dibattiti parlamentari è prevista dal nostro regolamento, articolo 51: «Des transmissions directes et complètes des délibérations, par la radio ou par la télévision, sont autorisées avec l'approbation du président qui, en cas de doute, consulte les présidents de groupe.»

Per questo la deputazione socialista al l'unanimità a indirizzato al bureau e quindi al presidente la seguente lettera: *Zahlreich sind die Vorstösse zum Thema Reaktorunfall in Tschernobyl: Es sind 20 Interpellationen und 25 Motionen und Postulate. Wie die seit Wochen anhaltenden Diskussionen zeigen, wird diesem Problem in unserem Volke sehr grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die zahlreichen Reaktionen zeigen aber auch, dass es nicht um irgendein Geschäft geht, sondern dass grosse Bevölkerungskreise emotional tangiert und zutiefst verunsichert sind. Einer der Gründe für diese Verunsicherung ist zweifellos die zum Teil höchst lückenhafte, widersprüchliche und meist rein technokratische Informationspolitik der politischen Behörden. Wir haben nun die Gelegenheit, gewisse Aengste allenfalls abzubauen und die Verantwortung des Parlamentes auch nach aussen transparent zu machen.*

La SSR/SRG e pronta a diffondere il dibattito da lunedì alle ore 15.00 fino alle 19.30 e da martedì alle 8.00 fino alle 13.00. Non ci sarà quindi oscuramento del canale sportivo. La disponibilità della SSR/SRG dimostra che esiste un interesse, forse un bisogno e un'esigenza nell'opinione pubblica. Del resto, il servizio pubblico radiotelevisivo – e l'ha commentato la settimana scorsa il collega Bremi da questa tribuna diffendendo la sua mozione – il servizio pubblico deve informare sui problemi che si han agitano nel paese. Solo il 17 per cento dei telespettatori s'interessa di sport mentre con le dirette dal Messico la SSR offre 52 partite in un mese, e le offre, e cito la SSR, «pour permettre aux passionnés de football de suivre de A à Z les Championnats du monde, de vivre l'événement dans son intégralité.»

Il 47 per cento del pubblico televisivo è interessato alla politica e per tanto merita una ritrasmissione su di una catastrofe che a sconvolto il paese. Il tutte le democrazie parlamentari occidentali ci sono delle dirette televisive dall'parlamento sui temi coinvolgenti l'opinione pubblica. Questa, lo ripetiamo a ogni dibattito, è l'era della comunicazione. Tutto avviene in diretta. La trasparenza è un'esigenza democratica, l'informazione è globale e i telespettatori sono delle persone adulte, e se la televisione li annuncia, sanno schiacciare il bottone.

En résumé, la fonction du Parlement est de débattre, de légiférer, de contrôler, mais aussi et avant tout d'informer. Il ne s'agit pas de faire du spectacle, mais de permettre aux gens de s'informer à la source, sans intermédiaire. Comme en ce qui concerne le sport, les personnes, après Tschernobyl, demandent à savoir, mais ils veulent avant tout comprendre. Or, seule l'information globale et directe aide à saisir les événements.

Tschernobyl, c'est aussi une panne dans le secteur de l'information. L'Union soviétique a cherché à cacher l'événement, mais dans notre pays également, des nouvelles contradictoires ont été diffusées et des opinions divergentes se sont exprimées.

L'occasion nous est maintenant offerte de rétablir la réalité des faits et de démontrer que notre pays a une autre conception du droit à l'information que l'Union soviétique.

Ne craignez rien en ce qui concerne le taux d'écoute et l'indice de satisfaction: nombre de téléspectateurs ne s'intéressent guère aux sports. Le «Mundial» compte aussi des matches ennuyeux. Les spectateurs sont des personnes adultes qui savent choisir les programmes de télévision. Ne citez donc pas comme excuse l'influence négative sur le débat de cette retransmission et sur le manque de spontanéité des orateurs et la ruée sur la la tribune. Avant qu'une décision ne soit prise à propos de la retransmission télévisée en direct, 60 interventions personnelles étaient déjà prévues. Notre proposition permet simplement l'élargissement, grâce aux médias électroniques, de la tribune du public.

Bremi: Die Fraktionspräsidentenkonferenz hat vorerst die Frage der Zuständigkeit geklärt. Nach dem Reglement – Herr Robbiani hat die Stelle zitiert – ist für diese Frage der Ratspräsident, der die Fraktionspräsidentenkonferenz anzuhören hat, zuständig. Das hat er getan. Die Konferenz könnte sich auf den Standpunkt stellen, er sei für diesen Entscheid zuständig. Das wäre formell sicher richtig. Wir sind aber alle der Meinung, dass diese Frage nicht aufgrund formeller Gegebenheiten entschieden werden sollte, sondern dass sich der Rat dazu äussern soll; er soll die Möglichkeit erhalten, sich materiell zu äussern.

Die Konferenz empfiehlt Ihnen im Stimmenverhältnis von 6 zu 2, den Antrag der Sozialdemokraten abzulehnen und damit die Frage der Uebertragung der SRG zu überlassen. Vorerst eine Bemerkung zum Vergleich, der zwischen unserer Art der Information angestellt worden ist und derjenigen, wie die Sowjetunion informiert hat. Herr Robbiani hat diesen Vergleich herangezogen. Gestatten Sie eine Bemerkung dazu.

Ich glaube, es geht nicht an, die Art der Information, wie sie von der Sowjetunion in dieser Angelegenheit betrieben worden ist, mit der Art zu vergleichen, wie die SRG normalerweise über unsere Ratsarbeit berichtet. Wir dürfen hier immerhin und mit aller Entschiedenheit die Art der Information der SRG diesbezüglich verteidigen: Wir lassen sie nicht mit der unbestrittenermassen schlechten Informationspolitik vergleichen, wie sie die Sowjetunion betrieben hat. Um eine gute Information auch der SRG zu gewährleisten, brauchen wir keinen Vergleich mit der Sowjetunion. Wir brauchen uns diesen Vergleich nicht vorbehalten zu lassen.

Zum zweiten, materiell: Es liegt kein Gesuch der SRG für eine integrale Uebertragung vor. Der Nationalrat steht also jetzt auch vor dem Entscheid, ob wir der SRG nicht nur vorschreiben wollen, was sie zu übertragen hat, sondern auch noch wie – ob wir also in die publizistische Methode, Auffassung und Professionalität der SRG eingreifen wollen oder nicht! Wir könnten solche Vorschriften auch dem Radio und den Zeitungen erteilen. Wir sind aber der Meinung, dass wir die Qualität der Uebertragung und damit der Information nicht verbessern, wenn wir uns selbst als Journalisten gebärden und das nicht den professionellen Journalisten überlassen.

Wir sammelten bereits Erfahrungen in diesem Bereich: Im Jahre 1982 liessen wir eine solche Uebertragung zu. Damals war die Reaktion darauf nicht sehr einheitlich. Teilweise war sie positiv, weil es immerhin einmal ein Versuch war; es wurden aber auch Stimmen in der Presse laut, wonach die Uebertragung eher etwas langweilig und ausgedehnt gewesen sei. Die Parlamentarier stellten sich im allgemeinen eher ablehnend gegenüber dieser vollen Uebertragung. Der Ständerat hat diese Uebertragung ganz abgelehnt. Herr Ständerat Egli erklärte damals, er erwarte eigentlich eher eine Mitarbeit der SRG im Sinne einer eigenen journalistischen Leistung – so hat es der Ständerat nachher verstanden –, er wollte nicht, dass der Beitrag der SRG nur in der technischen Uebertragung, sondern eben in einer eigenen journalistischen Leistung bestehe.

Herr Reck hat im Jahre 1982 darauf hingewiesen, dass die Qualität einer solchen Uebertragung von der Art der Darstellung (also von der journalistischen Leistung) abhängt, ferner von der (günstigen) Sendezeit und auch von der Möglichkeit, innerhalb dieser Sendezeit qualifizierte Kommentare abzugeben. Die Generaldirektion der SRG hat damals den «Bericht aus Bern», das heisst die jeweilige kurze Zusammenfassung der parlamentarischen Tätigkeit, eingeführt.

Noch ein Wort zur Wirkung einer integralen Uebertragung auf die Zuschauer: Die Fraktionspräsidentenkonferenz kommt zum Schluss, dass alle jene, die nicht zehn Stunden zuhören wollen oder können – so lange dürfte die Debatte ungefähr dauern –, die ihre Informationen in 10, 30, allenfalls 60 Minuten beziehen möchten, kaum eine Möglichkeit dazu hätten, weil das Schwergewicht nicht auf einer Zusammenfassung, sondern auf einer integralen Darstellung läge.

Ich darf ferner darauf hinweisen, dass die SRG die Uebertragung am Montag abend nach 19.20 Uhr ohnehin einstellte, so dass also alle Meinungen, die nach 19.20 Uhr bis zum Schluss der Debatte vorgetragen werden, nicht übertragen werden könnten. Möglicherweise wird die Debatte am Mittwoch morgen fortgesetzt; wir wissen nicht, ob sie dann auch übertragen werden könnte.

In der Fraktionspräsidentenkonferenz wurde erwähnt, dass wir nicht so tun sollten, als ob es uns allen nur um die Zuschauer, um die Empfänger, gehen würde: es geht uns wahrscheinlich auch ein bisschen um die Absender. Gemessen an früheren Erfahrungen sind wir der Meinung, dass sowohl die Qualität der Debatte als auch diejenige der publizistischen Leistung der Uebertragung zum mindesten nicht besser wird, wenn wir eine integrale Uebertragung durchführen.

Also: Vor allem aus Gründen der Qualität der Berichterstattung sind wir in der Fraktionspräsidentenkonferenz – ich wiederhole es – im Stimmenverhältnis von 6 zu 2 der Meinung, wir sollten die Art der Uebertragung der SRG überlassen, die uns kein Gesuch gestellt hat, und sollten auf den Antrag auf integrale Uebertragung verzichten.

Präsident: Herr Hubacher möchte eine kurze Erklärung abgeben.

Hubacher: Ich verstehe, dass Herr Bremi kein sehr einfaches Anliegen zu vertreten hatte! Sein Votum hat auch etwas gequält getönt.

1. Damit kein Missverständnis aufkommt: Herr Robbiani hat im Namen der sozialdemokratischen Fraktion mit keinem Wort die SRG angeklagt, sie informiere nach Methode Moskau, sondern er hat deutlich gesagt – das ist auch der Grund der Fraktion, weshalb sie die Uebertragung wünscht –, unser Parlament begehe den gleichen Fehler, wie ihn die Russen – anfänglich zumindest – nach der Katastrophe in Tschernobyl begangen haben.

2. Die SRG – das muss man auch wissen – ist mit einer solchen Uebertragung einverstanden und ist dazu jederzeit in der Lage. Das haben wir abgeklärt.

3. Ich glaube nicht, dass es eine Begründung ist, das Publikum werde mit einer Live-Uebertragung sozusagen überfordert. Es gibt die Freiheit, nicht zuzuschauen. Aber es soll die Freiheit geben, zuschauen zu können. Und es ist in Bonn längst üblich, dass man ausser der Direktübertragung eine Zusammenfassung nachsendet. Beide Zuschauerkategorien haben also beispielsweise am deutschen Fernsehen die Möglichkeit, entweder die Live-Sendung oder die Zusammenfassung zu sehen.

Tschernobyl ist ein einmaliger Fall. Sie wissen es selber: Die Bevölkerung ist sehr betroffen. Tschernobyl ist seit Wochen Gesprächsthema Nummer 1 in unserem Lande. Es wäre wohl nicht übertrieben, wenn die vielgeforderte Transparenz der Politik und dieses Hauses an diesem Beispiel vorexerziert würde. Ueberlassen wir es, Herr Bremi, dem Publikum, ob es dann vor dem Bildschirm sitzen will oder nicht. Aber beschliessen wir nicht, dass es nicht die Gelegenheit dazu bekommen soll!

M. Rebeaud: J'ai écouté avec attention M. Bremi et j'ai été sensible à un aspect du problème: le Parlement n'a pas d'ordre à donner aux professionnels de la SSR.

Tout bien considéré et bien que la SSR n'ait pas formulé de demande, je trouve assez extraordinaire que les responsables de la SSR et les journalistes soient d'accord de diffuser un débat intégralement. Nous passons notre temps à nous plaindre du fait que nos travaux sont trop mal couverts par les médias, notamment par la télévision, que les résumés sont trop brefs, et pour une fois que la télévision nous ferait la grâce de retransmettre intégralement un débat, nous ferions la petite bouche! Je dois dire personnellement que je n'y comprends plus rien.

Il est évident que nous n'avons pas d'ordre à donner à la SSR, nous demandons simplement, poliment et dans les formes, à la SSR si elle veut bien retransmettre intégralement.

ment un débat. La SSR fait ce qu'elle veut, nous n'avons aucun pouvoir sur elle. Par cette demande nous n'entamons en rien sa liberté et nous n'attentons en rien aux compétences des professionnels qui réalisent les programmes. Si nous refusons aujourd'hui cette occasion en or, de faire connaître un peu mieux la manière dont nous travaillons, nous ne serons plus crédibles du tout, et vous ne le serez plus non plus le jour où vous viendrez de nouveau vous plaindre de l'insuffisance de la couverture de nos travaux par la télévision.

Je vous recommande donc d'approuver la proposition de M. Robbiani, bien qu'elle émane du Parti socialiste, en oubliant que vous avez pour habitude et pour réflexe, du côté de la majorité de ce Parlement, de vous opposer systématiquement à ses propositions, même quand elles sont sages, sensées en accord avec les vues que vous défendez généralement.

Präsident: Herr Bonnard hat das Wort für eine Replik gewünscht.

M. Bonnard: Avec un certain cynisme, M. Hubacher affirme que nous commettons la même faute que les Soviétiques, à savoir que nous n'informons pas. Je considère que la Conférence des présidents de groupe ne peut pas laisser passer une affirmation de cette nature sans la contester de la façon la plus claire et la plus ferme, Monsieur Hubacher. Notre attitude est double. Tout d'abord, nous entendons laisser toute latitude aux organes d'information afin qu'ils informent de la manière qui leur paraît la meilleure. Ensuite, nous estimons qu'il faut informer le mieux possible et nous considérons qu'une retransmission intégrale n'atteindrait pas ce but.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, über dieses Begehren in einer einzigen Abstimmung zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag	55 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen

84.089

Invalidenversicherung. 2. Revision Assurance-invalidité. 2e révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 747 hiervoor – Voir page 747 ci-devant

Art. 28 Abs. 1 und 1a – Art. 28 al. 1 et 1a

Fortsetzung – Suite

Allenspach: Die Kommission hatte sich mit etwa 16 Varianten für eine feinere Rentenabstufung auseinanderzusetzen. Diese Varianten hatten eines gemeinsam: Sie führten alle zu höheren Kosten als die Anträge des Bundesrates. Es war für die in der Kommission herrschende Mentalität bezeichnend, dass selbst aus Bundesratsparteien Vorschläge kamen, die die Anträge des Bundesrates gleich um das Sechsfache oder Siebenfache überboten. Der Bundesrat glaubt, Mehrausgaben von 55 Millionen Franken jährlich verantworten zu können. Der Ständerat ging auf 43 Millionen Franken. In der nationalrätlichen Kommission lagen aber Anträge mit 410 Millionen Franken Mehrkosten vor, mit 340 Millionen, mit 320 Millionen, mit 310 Millionen usw. Ich frage mich, ob solche Anträge noch mit einer seriösen Gesetzgebungsarbeit in Einklang stehen oder ob sie nicht

vielmehr einer politischen Profilierungssehnsucht entspringen. Denn bei welchen anderen Vorlagen denkt man im Ernst daran, die Kosten eines bundesrätlichen Antrages gleich um das Fünffache zu überbieten? Selbst die heute zur Diskussion stehenden Mehrheits- und Minderheitsanträge verursachen wesentlich höhere Kosten als jene, die der Bundesrat vorgesehen hat.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit verursacht zusätzliche Kosten von mindestens 135 Millionen Franken statt 55 Millionen Franken gemäss Antrag des Bundesrates. Viele glauben, diese Kosten könnten voll durch die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden. Das ist ein Irrtum. Die Hälfte der Mehrkosten müsste nämlich vom Bund aus der leeren Bundeskasse und von den Kantonen aufgebracht werden. Ueber die Möglichkeit, wie der Bund und die Kantone ihre Anteile finanzieren, hat die Kommission keinen Gedanken verloren. Bedenken wir: Gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit müssten Bund und Kantone jährlich über 70 Millionen Franken mehr bezahlen, gemäss Antrag der Kommissionsminderheit II sogar mehr als 90 Millionen Franken jährlich.

Es ist doch ein bisschen schizophran, hier bedenkenlos weit über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen und ein Mehrfaches an zusätzlichen Ausgaben beschliessen zu wollen, aber dann, wenn Budget und Staatsrechnung zur Diskussion stehen, den Bundesrat mit Vorwürfen wegen der erhöhten Bundesdefizite zu überschütten.

In diesem Saale wurden die exorbitanten Mehrkosten damit begründet, es gelte, das Herz sprechen zu lassen und den Aermsten der Armen zu helfen. Lassen wir hier auch einmal die Fakten sprechen. Modellrechnungen, die wir dem Bundesamt für Sozialversicherung mühsam abgerungen haben, zeigen, dass beispielsweise ein Verheirateter mit zwei Kindern selbst bei einem Einkommen von 45 000 Franken nach Teilinvalidität noch ein höheres Gesamteinkommen aus Erwerb, Rente und Ergänzungsleistungen erhält als vor der Invalidität.

Wir haben mit massiven Ueberdeckungen zu rechnen. Für die Viertelsrenten versuchen wir diese Ueberdeckung zu eliminieren. Für die halben Renten und für die Dreiviertelrenten besteht die Ueberdeckung frisch-fröhlich weiter. Man begründet die feinere Rentenabstufung mit dem richtigen Leitsatz: «Eingliederung ins Erwerbsleben kommt vor Rente.» Wir müssen aber Sorge tragen, dass dieser Leitsatz nicht ins Gegenteil umschlägt. Durch zu fein ausgebaute Teilrenten könnte nämlich auch eine sukzessive Ausgliederung aus dem Erwerbsleben erleichtert und gefördert werden, also gewissermassen die Ausgliederung durch die Rente erreicht werden. Wir haben einen vernünftigen Mittelweg zu finden.

Aus diesen Erwägungen stimme ich dem Antrag des Bundesrates beziehungsweise dem Minderheitsantrag I zu, der von Herrn Weber-Schwyz vertreten worden ist.

Leuenberger-Solothurn: Ich möchte mich in dieser Debatte ebenfalls noch zu einigen Punkten äussern.

Zuerst zur Kostenfrage, weil ja offenbar jetzt alle Sozialpolitik Finanzpolitik sein muss: Es wäre gewiss nützlich, sich die Gesamtkosten vor Augen zu halten und nicht nur immer schön projektbezogen Einzelkosten herauszugreifen. So würde man nicht zu Fehlbehauptungen kommen, wie jene, die eben Herr Allenspach vorgetragen hat, indem er von vier- oder fünffachen Mehrkosten redet. Ich nehme an, dass die Kommissionssprecher und auch der Herr Bundespräsident in ihren Voten noch darauf eingehen werden, was beispielsweise an Besitzstandskosten anfällt. Wenn man das zusammenzählt, dann gibt es plötzlich nur noch sehr kleine Unterschiede. Behauptungen – ich wiederhole mich – wie jene, die eben Herr Allenspach vorgetragen hat, fallen dann in sich zusammen. Wenn ich mich daran erinnere, was sich in den letzten Tagen in diesem Saal abgespielt hat, muss ich sagen: Herr Allenspach, Sie stecken in schlechten Schuhen, wenn Sie uns zur Bundesratstreue mahnen wollen. Nun zur Eingliederungsfrage. Diese Frage steht ja nach dem Prinzip «Eingliederung vor Rente» im Zentrum. Das macht

Invalidenversicherung. 2. Revision

Assurance-invalidité. 2e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.089
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	747-755
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 391

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.